



Merkblatt unselbständig erwerbstätige Aufenthalt- halterinnen/Aufenthalter und Grenzgängerinnen/ Grenzgänger (EU-17/EFTA)

Für Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Fürstentum Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern

1. Personen, welche zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU-17/EFTA-Staates, die in der Schweiz eine unselbständige Erwerbstätigkeit (Angestelltenverhältnis) ausüben wollen.

2. Bewilligungspflicht

Eine Bewilligungspflicht besteht, sofern der Aufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit länger als drei Monate im Kalenderjahr dauert. Für einen kürzeren Erwerbsaufenthalt gilt eine Meldepflicht. (Informationen unter: www.bfm.admin.ch)

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular A1 beizulegen:

Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitznahme in der Schweiz von weniger als einem Jahr (L-EG/EFTA-Bewilligung)

- Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung
- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte

Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitznahme in der Schweiz von über einem Jahr (B-EG/EFTA-Bewilligung)

- Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung
- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte

Gesuche um Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz mit Wohnsitz im benachbarten Ausland; Grenzgängerin/Grenzgänger (G-EG/EFTA-Bewilligung)

- Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung
- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Wohnsitzbescheinigung (ausgestellt durch Wohnortbehörde in der ausländischen Grenzzone)
- Kopie der Daueraufenthaltsbewilligung für Deutschland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Italien oder Österreich (kein Nachweis ist erforderlich, wenn Gesuchstellende aus den genannten Ländern im jeweiligen Heimatland wohnen)

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz können eingereicht werden, wenn sich die betroffene Person noch im Ausland aufhält (Auslandgesuch) oder bereits in die Schweiz eingereist ist (Inlandgesuch).

Auslandgesuch: Gesuche sind bei der Fremdenpolizeibehörde im Arbeitskanton einzureichen.

Inlandgesuch: Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes in der Schweiz einzureichen.

Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.